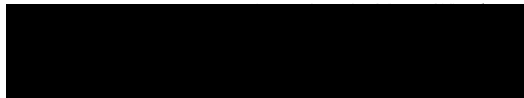
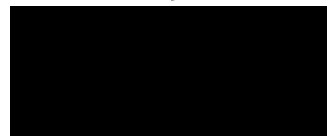

Entscheidung Nr. 4791 vom 02.07.1998
Bekanntgemacht im Bundesanzeiger Nr. 140 vom 31.07.1998

Antragsteller:
Kreisjugendamt
Rhein-Neckar-Kreis
Postfach 10 46 80
69036 Heidelberg

Verfahrensbeteiligte:



Bevollmächtigter Rechtsanwalt:

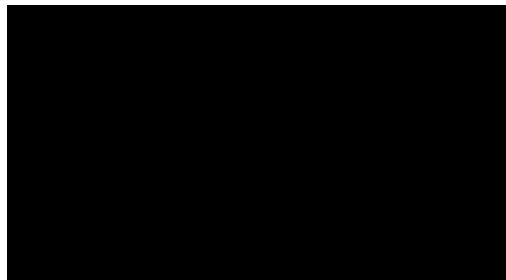


Die Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Schriften hat in ihrer
468. Sitzung vom 02. Juli 1998
an der teilgenommen haben:

von der Bundesprüfstelle:
Stellvertretende Vorsitzende



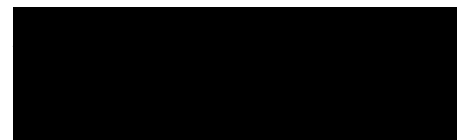
als Beisitzer der Gruppe:
Kunst
Literatur
Buchhandel
Verleger
Träger der freien Jugendhilfe
Träger der öffentlichen Jugendhilfe
Lehrerschaft
Kirche



Länderbeisitzer:
Rheinland-Pfalz
Sachsen-Anhalt
Sachsen



Protokollführerin:
Für den Antragsteller:
Für den Verfahrensbeteiligten:



beschlossen:

Die Zeitschrift "BRAVO Girl!" Nr. 5 vom
18.02.1998 wird in die Liste der jugend-
gefährdenden Schriften eingetragen.

Sachverhalt

Die Zeitschrift "BRAVO Girl!" wird vom Heinrich Bauer Spezialzeitschriften Verlag, München, herausgegeben. Sie versteht sich als Jugendpublikation, die vierzehntägig über alle Themen berichtet, die bei Jugendlichen, vorwiegend Mädchen, zur Zeit im Trend liegen. Informationen über Stars aus der Show- und Musikszene, Mode, Kino, Humorseiten u.ä. finden sich darin ebenso wie Beiträge zur Aufklärung und Beratung in Sachen Liebe, erotische Beziehungen, Sexualität.

Verfahrensgegenständlich ist die Ausgabe Nr. 5 vom 18.02.1998. Das Kreisjugendamt Rhein-Neckar-Kreis beantragt die Indizierung dieser Ausgabe wegen der Beiträge auf den S. 10 –11 und 14 – 15. Der Beitrag über die Hexe Thea mit dem Titel „Mein Liebeszauber wirkt“ propagiere okkultistische Praktiken für die Gewinnung eines Liebespartners. In diesem Zusammenhang weist der Antragsteller darauf hin, dass der Artikel den Eindruck erwecke, das okkulte Ritual sei als allgemeine Lebenshilfe empfehlenswert. Unbestritten sei jedoch, dass die Anwendung okkultischer Praktiken die psychosoziale Entwicklung von Kindern und Jugendlichen beeinträchtigen, behindern oder beschädigen könne.

Der Beitrag über den Werdegang der Drogendealerin Andrea vermittele den unkritischen Standpunkt, dass Dealerei ein Job sei, der der Sozialhilfe vorzuziehen sei. Auch sei es desorientierend, den Lebenslauf einer 18-jährigen Dealerin mit der Begründung „in unserer Gesellschaft ist sich jeder selbst der nächste“ unkommentiert stehen zu lassen. Dies impliziere Zustimmung.

Im Termin zur mündlichen Verhandlung vor dem Zwölfergremium am 02.07.1998 erscheinen für den verfahrensbeteiligten Verlag neben dem bevollmächtigten Rechtsanwalt der Chefredakteur von "BRAVO Girl!" und der Sexualwissenschaftler Prof. Starke als Gutachter, der in Form einer Umfrage den Konsum und das Leseverhalten von Kindern und Jugendlichen bezüglich "BRAVO Girl!" analysiert hat.

Der bevollmächtigte Rechtsanwalt und der Chefredakteur von "BRAVO Girl!" führen aus, dass die Zielgruppe der in Rede stehenden Zeitschrift die 15- bis 18jährigen seien. Denn die mittlerweile seit zehn Jahren bestehende "BRAVO Girl!" sei eine Zeitschrift, die die der „BRAVO“ erwachsene Leserschaft auffangen und an sich binden wolle. Überwiegend handle es sich bei den Konsumenten um Mädchen.

Die 15- bis 18jährigen seien imstande, mit den beanstandeten Beiträgen umzugehen. Das Thema Okkultismus sei ohnehin „out“, die Chefredaktion daher wenig glücklich über die Schilderungen der Hexe Thea. Das Ganze sei unglaublich dargestellt und durchschaubar, dennoch bedauere der Chefredakteur die Veröffentlichung und habe entsprechend darauf hingewirkt, dass solche Artikel zukünftig unterbleiben.

Hinsichtlich des Beitrages über die Drogendealerin Andrea müsse eingeräumt werden, dass das gutgemeinte Anliegen, Jugendliche vor Drogendealern zu warnen und über deren Vorgehensweise aufzuklären, nicht erreicht wurde. Der Beitrag lese sich zwar nicht unbedingt wie ein Karrierebericht, sei aber dennoch missglückt und werde in dieser Weise nicht ein weiteres Mal veröffentlicht.

Der bevollmächtigte Rechtsanwalt des verfahrensbeteiligten Verlages beantragt daher, den Indizierungsantrag zurückzuweisen, hilfsweise, nach § 2 Absatz 1 GjS zu verfahren.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den Inhalt der Prüfsache sowie den der "BRAVO Girl!" Nr. 5 vom 18.02.1998 Bezug genommen.

Gründe

Die Ausgabe Nr. 5 vom 18.02.1998 der Zeitschrift "BRAVO Girl!", Heinrich Bauer Spezialzeitschriften Verlag, München, wird in die Liste der jugendgefährdenden Schriften eingetragen.

Das Zwölfergremium ist nach eingehender Beratung zu der Überzeugung gelangt, dass die vom Kreisjugendamt Rhein-Neckar-Kreis benannten Beiträge zu recht beanstandet wurden. Inwieweit der Artikel „Mein Liebeszauber wirkt“ in seinen überzogenen Schilderungen bei der Leserschaft ernst genommen wird oder nicht, ist dabei offen geblieben. Denn schon der auf den Seiten 14 – 15 veröffentlichte Beitrag mit dem Titel „Ich bin eine Dealerin“ wird von dem Zwölfergremium als in hohem Maße jugendgefährdend eingestuft. Der Beitrag enthält Aussagen, die geeignet sind, bei jugendlichen Lesern falsche Wertmaßstäbe zu setzen und Fehlorientierungen hervorzurufen. Der als Tatsachenbericht präsentierte Lebenslauf einer 18jährigen, die mit dem Verkauf von Drogen Geld verdient, kommt unkritisch und unkommentiert daher und weckt den Anschein, mit Drogen dealen sei leichtes und schnelles Geld zu machen. Das Handeln mit Ecstasy, aber auch mit Kokain, wird zum einträglichen Job gekürt, der der Protagonistin Luxus, Macht und alle Freiheiten bietet. Jugendliche Leser, die in der Phase der Pubertät erfahrungsgemäß in einer den Wünschen der Eltern gegenläufiger Manier nach „Selbstverwirklichung“ streben, können diesem Artikel Anregungen entnehmen, die ihre Entwicklung in eine kriminelle Richtung zu wenden vermögen.

In dem Artikel wird Andrea mit folgendem zitiert:

„Ich wollte mich nicht von Leuten herumkommandieren lassen, die dachten, sie hätten mir was zu sagen. Irgendwann hatte ich die Nase gestrichen voll. Ich wollte frei sein, mein eigenes Ding machen“, erklärt Andrea und fährt sich lässig durch das rotbraune Haar. Am Wochenende sah ich in der Disco lauter Leute, die Pillen schmissen. Ich dachte mir, damit muß sich doch Kies machen lassen.“

Im weiteren Verlauf schildert Andrea, wie sie ‚Kids vor Schulen anzulabern‘ hatte, um später mit ihrem Geschäftspartner den daraus resultierenden Erlös zu teilen. Aus der kleinen Dealerin wird eine ‚Geschäftsfrau‘: ‚Ihre Deals wickelt Andrea heute per Handy oder Pager ab. Das Funktelefon, meist auf den Namen irgendeiner Freundin registriert, wechselt sie monatlich.‘

Ein Risiko in diesem ‚Job‘ scheint es nach Andrea nicht zu geben: „Die Bullen checken doch sowieso nichts. Selbst wenn sie mich erwischen sollten, bin ich am nächsten Tag doch eh wieder draußen“, sagt sie mit breitem Grinsen. „Natürlich kann es sein, daß mich irgendwann mal einer böse ablinkt und ich für ein paar Jahre in den Knast muß. Aber das ist immer noch besser, als in irgendeiner verpösten Sozialwohnung rumzuhocken und die totale Null zu sein!“

Wie man sich vor Polizeikontrollen schützt und wie man den „Stoff“ an den Mann bringt, liest sich in dem Artikel wie in einer Gebrauchsanweisung.

Das Fazit des Artikels bestärkt in der Annahme, dass nur „überlebt“, wer rücksichtslos seine Interessen durchsetzt:

„Skrupel hat Andrea keine. „In unserer Gesellschaft ist sich jeder selbst der nächste und muß sehen, wo er bleibt“, meint sie kaltschnäuzig. „Außerdem zwingt mich ja niemanden, das Zeug zu nehmen.“ Und daß sie mit dem Verkauf von Drogen das Leben anderer zerstört? Andrea zuckt die Schultern: „Wenn sie das Zeug nicht von mir bekommen, dann holen sie sich ihr Dope halt vom nächsten. That's life!“

Der Artikel ist mit einigen Fotos angereichert: Andrea gibt Ecstasypillen an Jugendliche weiter, kassiert anonym vier Hundertmarkscheine, versteckt den Stoff in Erdbunkern oder Schließfächern, bereitet eine „line Koks“ vor, u.s.w. Diese Fotos bekräftigen den Eindruck, hier werde ein attraktiver Job vorgestellt. Die im Text häufig eingestreute direkte Rede vermindert die Distanz der Protagonistin zum Leser. Anders als bei der Schilderung bloßer Tatsachen oder der indirekten Rede entsteht der Eindruck einer unmittelbar zwischen Andrea und dem Leser stattfindenden Unterhaltung.

Da die Erlebniswelt dieser Andrea aus dem beanstandeten Artikel in vielen Punkten mit der Jugendlicher übereinstimmt – die Lust, sich von Erwachsenen etwas sagen zu lassen, ist gering, die Befriedigung von Konsumlust und das Bedürfnis im Trend zu liegen, sind vorrangige Wünsche Jugendlicher, der Glaube – geboren aus der Furcht um die eigene Zukunft – dass von den mittel- bis unbegabten Menschen nur diejenigen die Gewinner der Gesellschaft sind, die über Leichen gehen können, greift weit um sich, ist die Gefahr groß, dass bei jugendlichen Lesern durch den Beitrag falsche Vorbilder und fehlgeleitete Hoffnungen auf Freiheit und Luxus durch den scheinbar so einfach zu praktizierenden Handel mit Drogen hervorgerufen werden.

Die Freiheit der Meinungsäußerung gemäß Art. 5 Absatz 1 GG, die in dem beanstandeten Beitrag zum Tragen kommt, muss indessen hinter den Belangen des Jugendschutzes zurückstehen. Denn das Gewicht der hier festgestellten Jugendgefährdung ist gegenüber dem Gewicht der Aussage des Artikels, der sich im wesentlichen in unkritischen Allgemeinplätzen über den Erfolg des Drogendealens erschöpft, höher anzusiedeln.

Ein Fall von geringer Bedeutung gemäß § 2 Absatz 1 GjS ist nicht gegeben, da schon die Auflagenhöhe von ca. 1.000.000 Exemplaren gegen die Annahme einer geringfügigen Verbreitung spricht.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Entscheidung kann innerhalb eines Monats ab Zustellung schriftlich oder zu Protokoll der Geschäftsstelle beim Verwaltungsgericht Köln, Appellhofplatz 1, 50667 Köln, Anfechtungsklage erhoben werden. Die vorherige Einlegung eines Widerspruchs entfällt. Die Klage hat keine aufschiebende Wirkung. Sie ist gegen die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch die Bundesprüfstelle zu richten (§§ 20 GjS, 42 VwGO).

